
Leistungsreglement

Pensionskasse des Personals
der Stadt Freiburg

Freiburg, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Ausführungsreglement	4
Artikel 2	Terminologie	4
Artikel 3	Technischer Zinssatz	4
Artikel 4	Zinssätze	4
Artikel 5	Aufnahme	5
Artikel 6	Versicherte Risiken	5
Artikel 7	Beiträge Alter sowie Risiken Invalidität und Tod	5
Artikel 8	Altersgutschriften	5
Artikel 9	Altersguthaben	5
Artikel 10	Eintrittsleistung	6
Artikel 11	Einkauf	6
Artikel 12	Einkauf für vorzeitige Pensionierung	6
Artikel 13	Änderung des versicherten Gehalts	7
Artikel 14	Beitragsbefreiung bei Invalidität	7
Artikel 15	Abwesenheit oder Urlaub	7
Artikel 16	Weiterführung der Versicherung bei Entlassung nach dem 58. Altersjahr	8
Artikel 17	Beginn und Ende des Anspruchs auf die Altersrente	8
Artikel 17bis	Teilaltersrente	8
Artikel 18	Betrag der Altersrente	9
Artikel 19	Partielle Kapitalauszahlung	9
Artikel 20	AHV-Überbrückungsrente und AHV-Vorschuss	9
Artikel 21	Beginn und Ende des Anspruchs auf AHV-Vorschuss	9
Artikel 22	Beitrag des AHV-Vorschusses	9
Artikel 23	Rückzahlung des Vorschusses durch den Versicherten	10
Artikel 24	Anspruchsberechtigter einer Invalidenpension	10
Artikel 25	Beginn und Ende des Anspruchs auf die Invalidenpension	10
Artikel 26	Betrag der Invalidenpension	10
Artikel 27	Anspruchsberechtigter der Pension des überlebenden Ehegatten	11
Artikel 28	Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Pension des überlebenden Ehegatten	11
Artikel 29	Betrag der Pension des überlebenden Ehegatten	11
Artikel 30	Pension des geschiedenen überlebenden Ehegatten	12
Artikel 31	Anspruchsberechtigte auf eine Kinderpension	12
Artikel 32	Beginn und Ende des Anspruchs auf Kinderpension	12
Artikel 33	Betrag der Kinderpension	12
Artikel 34	Todesfallkapital	13
Artikel 35	Austretender	13
Artikel 36	Reglementarischer Betrag der Austrittsleistung	13
Artikel 37	Überweisung der Austrittsleistung	14

Artikel 38	Barauszahlung der Austrittsleistung	14
Artikel 39	Wohneigentumsförderung	14
Artikel 40	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	14
Artikel 41	Auswirkungen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung	15
Artikel 42	Fälligkeit der Beträge	15
Artikel 43	Nachweis der Leistungen	15
Artikel 44	Fälligkeit der geschuldeten Leistungen	16
Artikel 45	Unrechtmässig bezogene Leistungen	16
Artikel 46	Anpassung an Teuerung	16
Artikel 47	Aussergewöhnliche Anpassungen	16
Artikel 48	Kürzung, Entzug oder Verweigerung	16
Artikel 49	Übertragung von Rechten	17
Artikel 50	Übertragung und Pfändung	17
Artikel 51	Verrechnung und Verjährung	17
Artikel 52	Rechtsmittel	17
Artikel 53	BVG-Minimalleistungen	17
Artikel 54	Information der Versicherten	18
Artikel 55	Sanierungsmassnahmen	18
Artikel 56	Übergangsbestimmungen	18
Artikel 57	Übergangsbestimmungen infolge der Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)19	
Artikel 57	Reglementsänderung	20
Artikel 58	Auslegung	20
Artikel 59	Inkrafttreten	20

Artikel 1 Ausführungsreglement

- ¹ Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand der Kasse kraft der Befugnisse erlassen, die ihm Artikel 11 der Statuten dieser Kasse übertragen.
- ² Massgebend ist der französische Text.

Artikel 2 Terminologie

- ¹ Der eingetragene Partner wird dem Ehegatten gleichgesetzt, und alle diesbezüglichen Begriffe wie Heirat oder Scheidung beziehen sich ebenfalls auf die gleichgesetzten Begriffe im Rahmen der eingetragenen Partnerschaft.
- ² Im vorliegenden Reglement bedeuten:
 - "Versicherter": der aktive Versicherte männlichen oder weiblichen Geschlechts;
 - "IV": eidgenössische Invalidenversicherung;
 - "AHV": eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - "Kasse": Pensionskasse des Personals der Stadt Freiburg (CPPVF);
 - "Stadt": die Stadt Freiburg;
 - "Ehegatte": der verheiratete Ehepartner sowie der durch eine eingetragene Partnerschaft gebundene Partner männlichen oder weiblichen Geschlechts;
 - "Vorstand": oberstes Organ der Kasse;
 - "FZG": das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - "BVG": das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - "BVV2": die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - "FZV": Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - "ATSG": Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
 - "UVG": Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;
 - "MVG": Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung;
 - "Arbeitnehmer": versichertes Personal des Arbeitgebers im Sinne von Artikel 4 der Statuten;
 - "Rentner": der Anspruchsberechtigte einer Rente männlichen oder weiblichen Geschlechts;
 - "Freizügigkeitsleistung": die Eintritts- oder Austrittsleistung.

Artikel 3 Technischer Zinssatz

- ¹ Der technische Zinssatz wird vom Vorstand auf Vorschlag des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen, dies gemäss Artikel 52e, Abs. 2 lit. a BVG. Er wird verändert, wenn es die Umstände erfordern.

Artikel 4 Zinssätze

- ¹ Der gutgeschriebene Zinssatz ist der Zinssatz, der jedes Jahr vom Vorstand festgelegt wird.
- ² Der BVG-Mindestzinssatz ist in Artikel 12 BVV2 festgelegt.
- ³ Der Verzugszinssatz ist in Artikel 7 FZV festgelegt. Er wird auf alle Leistungen angewendet, welche die Kasse im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu erbringen hat.
- ⁴ Der nachträgliche Zins, der von der Kasse erhoben wird, wenn ihr Leistungen rückerstattet werden müssen, bleibt gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts festgesetzt.

Artikel 5 Aufnahme

- ¹ Unter Vorbehalt der provisorischen Weiterversicherung und der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinn von Artikel 26a BVG oder der Weiterföhrung im Sinn von Artikel 47a BVG wird die Aufnahme in die Kasse wirksam an dem Tag, an dem der Versicherte seine Tätigkeit im Dienst des Arbeitgebers aufnimmt, doch frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem er 18 Jahre alt wird, und spätestens am ersten Tag des Monats, in dem der Versicherte das AHV-Referenzalter erreicht.

Artikel 6 Versicherte Risiken

- ¹ Ab dem Aufnahmedatum bis zum 31. Dezember, der auf den 24. Geburtstag folgt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert.
- ² Vom Aufnahmedatum an, doch frühestens ab dem 1. Januar, der auf den 24. Geburtstag folgt, ist der Versicherte gegen die Risiken Ruhestand, Invalidität und Tod versichert.

Artikel 7 Beiträge Alter sowie Risiken Invalidität und Tod

- ¹ Die Beitragssätze des Basisplans sind in den Statuten festgelegt. Der Versicherte kann die Wahl treffen, seine Leistungen bei den Risiken Invalidität und Tod zu verbessern, indem er zusätzliche Beiträge einbezahlt. Die Beiträge des Arbeitgebers bleiben unverändert. Die verschiedenen Vorsorgepläne, die zur Auswahl stehen, und ihre möglichen Einschränkungen – wie namentlich die Bestätigung eines guten Gesundheitszustandes – sind in der Beilage definiert.
- ² Jede Änderung des Vorsorgeplans bedarf der Zustimmung der Kasse.
- ³ Die Wahl des Vorsorgeplans erfolgt durch schriftliche Ankündigung an die Kasse, dies spätestens am 30. September für das Folgejahr. Der Plan tritt am 1. Januar in Kraft. Die Wahl gilt für mindestens zwei Jahre. Ausser Gegenbericht des Versicherten, der schriftlich in derselben Frist und derselben Form angekündigt wird wie die Wahl des Plans, wird dieser von Jahr zu Jahr weitergeführt.
- ⁴ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres nach einer Entlassung ihre Weiterversicherung beantragen, können sich nur für den Vorsorgeplan entscheiden, dem sie am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeschlossen waren, oder für einen niedrigeren Plan.

Artikel 8 Altersgutschriften

- ¹ Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des jährlichen beitragspflichtigen Gehalts berechnet. Die Gutschriftzinsen finden sich in der Beilage.

Artikel 9 Altersguthaben

- ¹ Das Altersguthaben ist der Saldo des individuellen Alterskontos, das für jeden Versicherten geführt wird. Es werden diesem Altersguthaben gutgeschrieben:
 - a) die Altersgutschriften;
 - b) die erbrachten Eintrittsleistungen,
 - c) die Einzahlungen nach einer Scheidung;
 - d) die Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung;
 - e) die Einkaufsbeiträge;
 - f) die jährlich durch den Vorstand festgelegten Zinsen unter Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen;
- ² Es werden auf dem individuellen Alterskonto belastet:
 - a) die Einzahlungen nach einer Scheidung;
 - b) die Einzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung;
- ⁵ Das Altersguthaben kann nicht unter demjenigen liegen, welches gemäss den gesetzlichen Vorschriften berechnet wird.
- ⁶ Für die Anerkennung von Beiträgen auf dem individuellen Alterskonto sind per Analogie die Regeln gültig, die für die Anerkennung des Einkaufs gelten.

- ⁷ In dem Masse, als es die finanzielle Situation der Kasse erlaubt, kann der Vorstand auf dem individuellen Alterskonto periodisch zusätzliche Zinsen und/oder Überschüsse gewähren.

Artikel 10 Eintrittsleistung

- ¹ Bei seinem Kasseneintritt muss der Versicherte alle Informationen über seine persönliche Situation hinsichtlich der beruflichen Vorsorge beibringen, insbesondere die Summe seines Altersguthabens (Artikel 15 BVG), die Höhe seiner Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren (wenn der Versicherte sein 50. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1994 erreicht hat), die Höhe seiner Austrittsleistung bei seiner Heirat (wenn er nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet hat), die Höhe möglicher Vorbezüge oder das Bestehen einer Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum.
- ² Der Versicherte muss der Kasse alle Austrittsleistungen überweisen, die von seinen vorhergehenden Vorsorgeeinrichtungen und/oder von Freizügigkeitsguthaben und Freizügigkeitspolicen stammen.
- ³ Die Eintrittsleistung in die Kasse wird bei der Aufnahme des Versicherten fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit Verzugszinsen belegt, die zu Lasten der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung gehen und die nach dem Zinssatz berechnet werden, der im FZV festgelegt ist.
- ⁴ Ist der Betrag der eingebrachten Eintrittsleistung tiefer als der Höchstbetrag des möglichen Einkaufs, kann der Versicherte die ganze Differenz oder einen Teil davon einkaufen. Ist dieser Betrag höher, so wird die Differenz auf ein Konto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen; auf Antrag des Versicherten kann die Kasse den Differenzbetrag dem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung zuweisen.

Artikel 11 Einkauf

- ¹ Nach seinem Kasseneintritt kann der Versicherte jederzeit freiwillige Einkäufe vornehmen im Rahmen der anwendbaren Gesetzgebung und solange das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist oder die Versicherung beibehalten wird und er noch nicht seine vollständige Rente bezieht. Die Einkaufstabelle in der Beilage ist anwendbar und legt die Höchsteinkäufe fest.
- ² Für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres im Gefolge einer Entlassung ihre Versicherung beibehalten haben, werden die Einkaufsmöglichkeiten auf der Grundlage des versicherten Lohns am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt.
- ³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung gewährt, können freiwillige Einkäufe nur getätigt werden, wenn die Vorbezüge rückerstattet wurden.
- ⁴ Der Einkauf kann entweder über eine Einzahlung des Versicherten oder über eine Drittperson zu Gunsten des Versicherten erfolgen.
- ⁵ Die Leistungen aufgrund eines Einkaufs können in Kapitalform nicht vor einer dreijährigen Frist überwiesen werden. Die Einkäufe infolge einer Überweisung im Rahmen einer Scheidung unterliegen keiner Einschränkung.

Artikel 12 Einkauf für vorzeitige Pensionierung

- ¹ Um die Leistungsdifferenz im Fall einer vorzeitigen Pensionierung auszugleichen, kann der Versicherte ein zusätzliches Sparkonto für den vorzeitigen Ruhestand einrichten. Dieses Konto kann durch Einkäufe des Versicherten oder durch andere Zuweisungen gespeist werden, falls alle anderen Möglichkeiten des Einkaufs und der Rückerstattungen ausgeschöpft sind. Das Konto wirft Zinsen ab zu einem Zinssatz, den der Vorstand festlegt.
- ² Der Versicherte muss die Kasse schriftlich über seine Absicht informieren, vorzeitig in die Pensionierung zu gehen; dies muss spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum erfolgen. Die vorzeitige Pensionierung ist nur ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.
- ³ Der persönliche Beitrag zum Konto der vorzeitigen Pensionierung entspricht maximal der Differenz zwischen dem theoretischen Maximalbetrag der vorzeitigen Pensionierung, die dem letzten massgebenden Jahresgehalt entspricht, das durch den entsprechenden Satz der beiliegenden Tabelle und den Betrag des Kontos der vorzeitigen Pensionierung am Tag des Einkaufs vermehrt wird.
- ⁴ Falls der Versicherte nicht in dem Alter in den vorzeitigen Ruhestand geht, das beim Einkauf für die vorzeitige Pensionierung vorgesehen war, und die Höhe seiner Rente das Ziel der reglementarischen Pension zu 105 % übertrifft, bleibt der Anteil, der die 105 % überschreitet, der Kasse erhalten.

- ⁵ Für die Versicherten im Alter des vorzeitigen Ruhestandes wird der Maximalbetrag in der Annahme berechnet, dass der Versicherte unmittelbar in Pension geht. Wenn die Maximalbeträge der reglementarischen Austrittsleistung und des Kontos des vorzeitigen Ruhestands erreicht sind, erhöht sich die reglementarische Austrittsleistung nicht mehr und die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind nicht mehr fällig.
- ⁶ Bei einem Bezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird das Konto der vorzeitigen Pensionierung zuerst hinsichtlich der Austrittsleistung verwendet. Eine allfällige Rückerstattung wird zuerst für die Erhöhung der Ausgangsleistung verwendet.
- ⁷ Bei vollständiger Invalidität oder bei Tod vor Eintritt des Anrechts auf die Ruhestandsrente wird der Betrag des Kontos des vorzeitigen Ruhestands als Kapital dem Pensionierten respektive seinen Überlebenden oder andernfalls den Anspruchsberechtigten auf das Todesfallkapital ausbezahlt. Falls es keine Anspruchsberechtigte gibt, bleibt der Betrag des Kontos des vorzeitigen Ruhestands der Kasse erhalten.

Artikel 13 Änderung des versicherten Gehalts

- ¹ Das versicherte Gehalt, wie es in den Statuten definiert ist, wird unmittelbar an jede Änderung des massgebenden Gehalts angepasst.
- ² Falls das versicherte Gehalt eines Versicherten, der das 58. Lebensjahr erreicht hat, um die Hälfte oder mehr abnimmt, kann dieser die Beibehaltung seiner Vorsorge in der Höhe seines letzten versicherten Gehalts beantragen. Die Vorsorge kann auf der Höhe des letzten versicherten Gehalts spätestens bis zum 65. Lebensjahr beibehalten werden.
- ³ Ausser Übereinkommen mit dem Arbeitgeber geht die Summe der Beiträge, welche das letzte versicherte Gehalt sicherstellen sollen, vollumfänglich zu Lasten des Versicherten.
- ⁴ Verringert sich das massgebende Gehalt vorübergehend aufgrund von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus anderen ähnlichen Gründen wird das versicherte Gehalt für die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung beibehalten. Der Versicherte kann indessen die Reduktion des versicherten Gehalts verlangen.

Artikel 14 Beitragsbefreiung bei Invalidität

- ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Beitrag geschuldet bis zum Datum, an dem der Gehaltsanspruch oder auf die das Gehalt ersetzende Entschädigungen erlischt. Ab dem Ende des Gehaltsanspruchs sind der Arbeitgeber und der Versicherte von der Bezahlung der Beiträge befreit. Für den Versicherten, der den Beibehalt seiner Versicherung im Fall einer Entlassung nach dem 58. Altersjahr beantragt hat, darf der Anteil der Befreiung von der Beitragszahlung, die durch den Versicherten tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.
- ² Die Befreiung von der Beitragspflicht hält so lange an, wie die Invalidität dauert, und dies im Verhältnis zum Invaliditätsgrad, doch bis spätestens zum Ende des Monats, welcher der Ausbezahlung der Alterspension der AHV vorausgeht oder in welchem der Versicherte stirbt.
- ³ Der teilinvalide Versicherte, der seine restliche Tätigkeit nicht bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber fortsetzt, tritt für diese Teiltätigkeit aus der Kasse aus.

Artikel 15 Abwesenheit oder Urlaub

- ¹ Der Versicherte, der nicht mehr versicherungspflichtig ist aufgrund eines unbezahlten Urlaubs kann beantragen, weiterhin versichert zu sein und seine Vorsorge in demselben Masse wie vorher beizubehalten, dies jedoch höchstens während zwei Jahren ab dem Ende der Versicherungspflicht. Nach Ablauf dieser Dauer tritt er aus der Kasse aus.
- ² Dem Versicherten steht es frei, seine Beitragszahlungen während des Beibehalts der Versicherung fortzuführen oder diese Zahlungen zu unterbrechen. Die Möglichkeit, die Versicherung beizubehalten ist an bestimmte Bedingungen gebunden und muss vorab schriftlich von der Kasse genehmigt werden.
- ³ Werden die Beitragszahlungen unterbrochen, bleibt der Versicherte während höchstens einem Monat nach Beginn seiner Abwesenheit oder seines Urlaubs gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Dauern die Abwesenheit oder der Urlaub an, so steht es dem Versicherten frei, bei einer anderen Versicherung einen individuellen Vertrag abzuschliessen, um sich gegen die Risiken Invalidität und Tod abzusichern. Die geforderten Prämien gehen vollständig zu seinen Lasten.
- ⁴ Der Versicherte, der weiterhin Beitragszahlungen leistet, kann entweder die Gesamtheit seiner Vorsorge beibehalten oder einzig die Risiken Invalidität und Tod. In beiden Fällen ist er der einzige Schuldner der Gesamtheit der Beiträge (persönlicher Anteil und Anteil des Arbeitgebers), berechnet nach den technischen Grundlagen der Kasse und gemäss dem letzten versicherten Gehalt.

- ⁵ Die Kasse informiert den Versicherten vor Beginn der Abwesenheit oder des Urlaubs per Einschreiben über die Wahl, die er gemäss den obigen Absätzen 1 bis 4 zu treffen hat. Der Entscheid ist Versicherten ist unwiderruflich.

Artikel 16 Weiterführung der Versicherung bei Entlassung nach dem 58. Altersjahr

- ¹ Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, kann verlangen, dass seine Versicherung bei der Kasse im bisherigen Umfang weitergeführt wird. Der Versicherte muss die Fortsetzung der Versicherung spätestens innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses beantragen. Innerhalb derselben Frist muss der Kasse der Nachweis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden
- ² Der Versicherte kann wählen, ob er entweder nur die Risiken Tod und Invalidität oder aber den gesamten Versicherungsschutz (Tod, Invalidität und Alter) beibehalten will. In diesem Fall ist er verpflichtet, den vollen Betrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der entsprechenden Beiträge (nur Risiken und Unkosten oder Sparen, Risiken und Unkosten) zu bezahlen. Die Beiträge hat der Versicherte monatlich zu bezahlen. Der Anschlussvertrag bleibt vorbehalten.
- ³ Der Versicherte kann die Weiterführung seiner Vorsorge auf der Grundlage eines versicherten Lohnes beantragen, der nur für die gesamte Vorsorge geringer ist als der letzte versicherte Lohn; die Reduktion des versicherten Lohnes, die es ermöglicht, alle Beiträge (Sparen, Risiko und Kosten) zu berechnen, kann für den Zeitraum bis zum 60. Altersjahr bis zu 50% betragen; für den Zeitraum nach dem 60. Altersjahr kann sie bis zu 90% betragen. Der Antrag um Reduktion kann einmal pro Jahr für den Monat nach dem Geburtstag des Versicherten erfolgen und muss der Kasse mindestens einen Monat im Voraus übermittelt werden.
- ⁴ Dauert die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre, werden die Leistungen der Kasse ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet, und ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Austrittsleistung für den Erwerb von Wohneigentum sind nicht mehr möglich.
- ⁴ Die Weiterführung der Vorsorge endet, wenn sich der Versicherte einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliesst, und wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung erforderlich sind, um den Einkauf aller reglementarischen Leistungen zu tätigen. Wird nur ein Teil der Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so versichert die Kasse einzig den Lohnanteil, der von der anderen Vorsorgeeinrichtung nicht gedeckt ist. Die Weiterführung endet ebenfalls im Todesfall, bei Invalidität oder wenn der Versicherte das ordentliche Rentenalter erreicht.
- ⁵ Die Weiterführung der Versicherung bei der Kasse kann der Versicherte jederzeit schriftlich kündigen, dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung durch die Kasse kann auch bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge nach schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erfolgen. Jede individuelle Vereinbarung über die Zahlung der Beiträge bleibt vorbehalten.
- ⁶ Hat der Versicherte das reglementarische Alter für den vorzeitigen Ruhestand erreicht und endet die -Weiterführung der Vorsorge, ohne dass die Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, werden die reglementarischen Leistungen für einen vorzeitigen Ruhestand ausgerichtet; die Bestimmungen über die befristete Zusatzrente «AHV-Überbrückungsrente» bleiben anwendbar.

Artikel 17 Beginn und Ende des Anspruchs auf die Altersrente

- ¹ Der Versicherte kann im AHV-Referenzalter in Pension gehen und hat Anrecht auf eine Altersrente.
- ² Der Versicherte kann seinen Ruhestand ab 60 Jahren ganz oder teilweise vorziehen oder ihn bis spätestens zum 70. Lebensjahr aufschieben, sofern er erwerbstätig bleibt. Der Vorbezug oder die Aufschiebung der Rente haben versicherungsmathematische Auswirkungen auf den Betrag der Rentenleistungen (Beilage).
- ³ Die Auszahlung der Rente erfolgt ab dem ersten Monat nach dem Renteneintritt und wird nach dem Tod des Versicherten zum Ende des Monats eingestellt.

Artikel 17bis Teilaltersrente

- ¹ Der Versicherte kann nach dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilaltersrente beziehen, sofern er seine Erwerbstätigkeit entsprechend reduziert und der Arbeitgeber sein Einverständnis gegeben hat. Der verbleibende Beschäftigungsgrad muss mindestens 20% betragen.
- ² Der Beschäftigungsgrad muss jeweils um mindestens 20% reduziert werden.

- ³ Zur Erhöhung der Teilaltersrente muss die Erwerbstätigkeit um mindestens 20% reduziert werden. Dies kann höchstens einmal pro Jahr und insgesamt zwei Mal beantragt werden – frühestens im Kalenderjahr, das auf die Teilpensionierung folgt.

Artikel 18 Betrag der Altersrente

- ¹ Der Betrag der Altersrente wird in Prozenten des akkumulierten Altersguthabens berechnet. Der angewendete Prozentsatz (Umwandlungssatz) hängt vom Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung ab; die anwendbaren Prozentsätze sind in der Beilage definiert.

Artikel 19 Partielle Kapitalauszahlung

- ¹ In der Regel werden die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt. Der Versicherte kann jedoch die Kapitalauszahlung eines Teils seines Altersguthabens verlangen, dies unter den folgenden kumulativen Bedingungen:
- a) er hat kein Anrecht auf eine Voll- oder Teilrente der Invalidenversicherung;
 - b) der Betrag der restlichen BVG-Rente nach der Kapitalauszahlung und die Rückzahlung eines allfälligen AHV-Vorbezugs, zu demjenigen der AHV-Rente hinzugefügt, übersteigt um über 10% den Betrag, der Anrecht auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV gibt;
 - c) er hat seine Versicherung nicht während mehr als zwei Jahren weitergeführt im Sinne von Artikel 16;
 - d) der Versicherte hat der Kasse mindestens sechs Monate vor dem geplanten Rentenbeginn ein schriftliches Gesuch zukommen zu lassen;
 - e) das Gesuch wurde von der Kasse schriftlich genehmigt.
- ² Einmal von der Kasse für gültig erklärt, gilt das Gesuch um Kapitalauszahlung als unwiderruflich.
- ³ Die Auszahlung des Viertels des minimalen Altersguthabens BVG am Tag der Pensionierung ist garantiert, insofern der Versicherte mindestens sechs Monate vor der geplanten Pensionierung ein schriftliches Gesuch bei der Kasse eingereicht hat.
- ⁴ Es braucht in allen Fällen das schriftliche Einverständnis des Ehegatten.
- ⁵ Die Auszahlung eines Teils des Altersguthabens als Kapitalbezug beendet alle künftigen Anrechte auf andere Leistungen der Kasse, die auf diesen Teil berechnet werden.

Artikel 20 AHV-Überbrückungsrente und AHV-Vorschuss

- ¹ Finanziert ein Arbeitgeber eine AHV-Überbrückungsrente, wird der vereinbarte Betrag dem Versicherten monatlich von der Kasse ausbezahlt und dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, und dies ohne Einfluss auf die Altersrente.
- ² Der Versicherte, der vorzeitig in Ruhestand geht und keine AHV- oder IV-Rente bezieht, kann einen AHV-Vorschuss beantragen. Der gewährte Vorschuss kommt zu seiner Alterspension hinzu. Das schriftliche Einverständnis des Ehegatten ist notwendig.
- ³ Der Antrag auf AHV-Vorschuss muss spätestens drei Monate nach Pensionierungsbeginn eingereicht werden. Der Antrag wird in jedem Fall abgelehnt, wenn er weniger als 6 Monate vor dem AHV-Referenzalter eingereicht wird.

Artikel 21 Beginn und Ende des Anspruchs auf AHV-Vorschuss

- ¹ Der Anspruch auf AHV-Vorschuss beginnt im Monat, der auf den Antrag folgt, frühestens jedoch im Monat, der auf die Vollendung des 60. Altersjahrs folgt. Der AHV-Vorschuss wird nicht rückwirkend ausbezahlt.
- ² Der AHV-Vorschuss wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, der auf den Tod des Rentners folgt, oder der dem AHV-Referenzalter vorausgeht.

Artikel 22 Beitrag des AHV-Vorschusses

- ¹ Die Höhe des AHV-Vorschusses wird gemäss dem Wunsch des Versicherten festgesetzt auf zwischen 20% und 70% der Alterspension, auf die er zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorschusses Anspruch hat. Der Betrag kann jedoch weder die maximale AHV-Rente noch einen Betrag übersteigen, dessen Rückzahlung nicht durch die gekürzte Rente gemäss Artikel 23 gedeckt ist.

- ² Der AHV-Vorschuss wird nicht an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Artikel 23 Rückzahlung des Vorschusses durch den Versicherten

- ¹ Der AHV-Vorschuss wird vom Anspruchsberechtigten in Form eines monatlichen Rückbehalts auf die Alterspension zurückbezahlt. Bei Todesfall wird die Rente des überlebenden Ehegatten auf der Grundlage der reduzierten Alterspension berechnet.
- ² Die Rückzahlung des AHV-Vorschusses erfolgt ab dem Monat, in dem der Anspruch auf den Vorbezug der Altersrente der Kasse beginnt.
- ³ Der Kürzungsbetrag entspricht dem AHV-Vorschuss zum Zeitpunkt seiner Gewährung, vermehrt um den entsprechenden Abschreibungskoeffizienten gemäss Tabelle im Anhang.

Artikel 24 Anspruchsberechtigter einer Invalidenpension

- ¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenpension, wenn er im Sinne der IV mindestens zu 40% invalid ist, und wenn er bei der Kasse versichert war, als die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Der Versicherte hat zudem Anspruch auf eine Invalidenpension, wenn er:
- a) zu Beginn der Erwerbstätigkeit infolge einer angeborenen Behinderung zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig und Mitglied der Kasse war, als die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, sich verschlimmert hat, um mindestens 40% zu erreichen;
 - b) bereits vor seiner Volljährigkeit invalid wurde (Artikel 8, Absatz 2 ATSG), zu Beginn der Erwerbstätigkeit zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig und Mitglied der Kasse war, als die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, sich verschlimmert hat, um mindestens 40% zu erreichen.

Artikel 25 Beginn und Ende des Anspruchs auf die Invalidenpension

- ¹ Der Anspruch auf Invalidenpension beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die eidgenössische IV-Pension. Die Rente wird so lange nicht ausbezahlt, als der Versicherte sein Gehalt oder Entschädigungen einer Sozialversicherung oder eines Privatversicherers bezieht, die dieses ganz oder mindestens zu 80% ersetzen, und diese Entschädigungen mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden.
- ² Der Anspruch auf Invalidenpension erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder in dem Monat, in dem der Invalide eine AHV-Alterspension bezieht, oder mit dem Wegfall der Invalidität.
- ³ Beschliesst die IV, die Auszahlung einer IV-Rente vorsorglich einzustellen gemäss Artikel 52a ATSG, stellt auch die Kasse die Auszahlung ihrer Leistungen ein.

Artikel 26 Betrag der Invalidenpension

- ¹ Die volle Invalidenpension wird in Prozenten des versicherten Gehalts bei Invaliditätsbeginn berechnet. Der Betrag wird im Anhang definiert, gemäss dem anwendbaren Plan bei Invaliditätsbeginn.
- ² Dem Anspruch auf eine IV-Teilpension entspricht der Anspruch auf eine Teilinvalidenpension der Kasse. Der Anteil der Invalidenrente wird als Prozentsatz einer Vollrente gemäss dem von der IV anerkannten Invaliditätsgrad (für den beruflichen Teil) festgelegt. Dieser entspricht:
- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 70% oder mehr hat der Versicherte Anspruch auf eine Vollrente.
 - Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV zwischen 50 und 69% entspricht der Rentenanteil dem Invaliditätsgrad.
 - Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV zwischen 40 und 49 % ist der Rentenanteil der folgende:

Invaliditätsgrad	Rentenanteil
49 %	47,5 %
48 %	45 %
47 %	42,5 %
46 %	40 %
45 %	37,5 %
44 %	35 %

43 %	32,5 %
42 %	30 %
41 %	27,5 %
40 %	25 %

- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von weniger als 40 % bezahlt die Pensionskasse keine Rente.
- 3 Die Invalidenrente von Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird weiterhin nach dem alten System berechnet, und dies unter Vorbehalt einer Revision der IV und gemäss den Übergangsbestimmungen bezüglich der Anpassung dieser Renten.
 - 4 Der Versicherte, der Anspruch auf eine Teilinvalidenpension der Kasse hat, wird betrachtet als:
 - invalid für den Teil des versicherten Gehalts, der dem von der IV anerkannten Invaliditätsgrad entspricht; und
 - aktiver Versicherter für den Teil des versicherten Gehalts, der seiner restlichen Erwerbsfähigkeit entspricht.
 - 5 Tritt ein Versicherter, der eine Teilinvalidenpension der Kasse bezieht, aus dem Dienst des Arbeitgebers aus, sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Austrittsleistung auf den Teil des versicherten Gehalts anwendbar, welcher der restlichen Erwerbsfähigkeit am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht. Diese Bestimmung ist unwirksam, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls Mitglied der Kasse ist.
 - 6 Wenn die Bedingungen erfüllt sind, ist im Fall einer Kürzung oder Streichung der Invalidenpension Artikel 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs anwendbar.

Artikel 27 Anspruchsberechtigter der Pension des überlebenden Ehegatten

- 1 Die Pension des überlebenden Ehegatten wird ausbezahlt beim Tod eines Versicherten, eines Rentners oder eines Invaliden, wenn der überlebende Ehegatte infolge des Todes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten die eine oder andere der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) er hat für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen;
 - b) er hat das 40. Altersjahr erreicht, und die Ehe hat mindestens 3 Jahre gedauert.
- 2 Für den Ehegatten, der keine der beiden obigen Bedingungen erfüllt, werden eventuelle Konkubinatsjahre, vorher der Kasse angekündigt und der Heirat unmittelbar vorausgehend, dann berücksichtigt, wenn das Konkubinatsgenüge bewiesen ist und die Ehe mindestens sechs Monate gedauert hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, bezieht der überlebende Ehegatte als abschliessende Zahlung anstatt der Pension des überlebenden Ehegatten eine einmalige Entschädigung in der dreifachen Höhe der jährlichen Pension des überlebenden Ehegatten.

Artikel 28 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Pension des überlebenden Ehegatten

- 1 Die Pension wird ab dem Monat ausbezahlt, der auf den Tod des Versicherten folgt, bis zu dem Monat, in dem der überlebende Ehegatte stirbt oder (wieder) heiratet.
- 2 Bei (Wieder-) Verheiratung hat der überlebende Ehegatte als abschliessende Zahlung Anspruch auf eine einmalige Abfindung, die der dreifachen Höhe der von ihm bezogenen Jahrespension entspricht.

Artikel 29 Betrag der Pension des überlebenden Ehegatten

- 1 Die Pension des überlebenden Ehegatten beträgt beim Tod eines Versicherten 60% der vollen Invalidenpension, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, und, beim Tod eines Anspruchsberechtigten, 60% von dessen Rente.
- 2 Beim Tod eines aktiven Versicherten zwischen dem 60. Lebensjahr und dem AHV-Referenzalter werden 60% der Altersrente bezahlt, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, wenn diese Altersrente höher ist als die vollständige Invalidenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte.

^{2bis} Verstirbt der Versicherte, nachdem er die Pensionierung aufgeschoben hat, während er noch erwerbstätig ist, beträgt die Rente des überlebenden Ehegatten 60% der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte.
- 3 Ist der überlebende Ehegatte zehn Jahre jünger oder mehr als der verstorbene Versicherte, wird der Betrag der Pension um 2% pro volles Jahr gekürzt, das den genannten Altersunterschied übersteigt.

Artikel 30 Pension des geschiedenen überlebenden Ehegatten

- ¹ Der geschiedene überlebende Ehegatte wird dem überlebenden Ehegatten gleichgesetzt, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens sechs Jahre gedauert hat und der geschiedene überlebende Gatte kraft des Scheidungsurteils anspruchsberechtigt ist für eine Rente aufgrund des Artikels 124 Absatz 1 ZGB für die geschiedenen Personen (oder des Artikels 34 Absätze 2 und 3 PartG für die Personen, deren eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde). Allerdings wird der von der Kasse geschuldete Betrag die vom BVG vorgesehenen Minimalleistungen nicht übersteigen. Die Pension des geschiedenen überlebenden Ehegatten wird vermindert in dem Masse als sie, zu den AHV-Renten hinzugefügt, den Betrag der Ansprüche übersteigt, die sich aus dem Scheidungsurteil ergeben; die Verminderung beschränkt sich auf den überschrittenen Betrag; die AHV-Renten der Hinterbliebenen spielen bei der Berechnung einzig dann eine Rolle, wenn sie einen eigenen Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV überschreiten. Das Anrecht auf die Pension des überlebenden geschiedenen Ehegatten wird so lange beibehalten, als der Unterhaltsbeitrag hätte bezahlt werden müssen.
- ² Der geschiedene Ehegatte, der vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalentschädigung anstatt einer Leibrente bezogen hat und der nicht verlangt hat, dass ihm stattdessen eine Leibrente im Sinne von Artikel 124a ZGB zugeschrieben wird, hat Anrecht auf die Leistungen des geschiedenen überlebenden Ehegatten vermöge des alten Rechts.
- ³ Die Ausrichtung von Leistungen an den geschiedenen überlebenden Gatten verändert in keiner Weise das Anrecht auf Pension des überlebenden Gatten.

Artikel 31 Anspruchsberechtigte auf eine Kinderpension

- ¹ Anspruch auf eine Kinderpension hat jedes Kind eines Versicherten, der eine Alters- oder Invalidenpension bezieht oder der gestorben ist.
- ² Die Pflegekinder und Stiefkinder, die unter demselben Dach wie der Versicherte leben und der hauptsächlich für ihren Unterhalt aufzukommen hat, werden als Kinder des Versicherten betrachtet, wenn dieser die Kinder bei der Kasse angemeldet und die Kasse diese Anmeldung formell angenommen hat.

Artikel 32 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kinderpension

- ¹ Der Anspruch auf Kinderpension beginnt:
 - a) bei Pensionierung mit dem AHV-Referenzalter;
 - b) bei Invalidität ab dem Monat, in dem die Invalidenpension ausbezahlt wird;
 - c) bei Tod ab dem Monat, der auf den Tod des Versicherten, des Invaliden oder des Rentners folgt.
- ² Der Anspruch auf Pension erlischt, wenn das Kind stirbt oder sein 18. Altersjahr vollendet. Er besteht höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr weiter, solange das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert oder solange das Kind, das mindestens zu 70% invalid ist, noch nicht imstande ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Artikel 33 Betrag der Kinderpension

- ¹ Bei Pensionierung beträgt die Pension einheitlich pro Kind 20% der Alterspension, doch mindestens 12% der maximalen AHV-Alterspension.
- ² Beim Tod eines aktiven Versicherten beträgt die Rente pro Kind 20% der Vollinvalidenpension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. Beim Tod eines Rentners oder Invaliden ist die Pension pro Kind auf 20% der Pension des Verstorbenen festgesetzt. Beim Tod eines über 60-jährigen aktiven Versicherten werden 20% der Altersrente bezahlt, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, wenn diese Altersrente höher ist als die vollständige Invalidenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. **Verstirbt der Versicherte, nachdem er die Pensionierung aufgeschoben hat, während er noch erwerbstätig ist, beträgt die Rente pro Kind 20% der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte.**
- ³ Bei Invalidität des Versicherten beträgt die Rente pro Kind 20% der tatsächlichen Invalidenpension.
- ⁴ Falls mehrere Kinderpensionen ausgerichtet werden, kann der Gesamtbetrag der Kinderpensionen unmittelbar vor dem Beginn des Anrechts auf die Alterspension nicht 90% des versicherten Gehalts (100% bei Teilzeitstellen) überschreiten.

- ⁵ Die Kinderpension wird um 50% erhöht für Vollwaisen und für Kinder, deren Vater oder Mutter bei ihrem Tod oder ihrer Invalidität allein und dauerhaft die Kosten für Unterhalt und Ausbildung der Kinder getragen haben. Sind beide Ehegatten bei der Kasse versichert, hat das Kind Anspruch auf die um 50% angehobene höchste Waisenrente. Bezieht das Kind bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Rente, hat es nur auf eine einfache Pension der Kasse Anrecht.

Artikel 34 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt eine aktive versicherte Person und entsteht kein Anspruch auf Zahlung einer Rente oder einer einmaligen Entschädigung an den überlebenden Ehegatten oder den geschiedenen überlebenden Ehegatten, so zahlt die Kasse den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital gemäss Absatz 3 aus.
- ² Das Kapital entspricht der Austrittsleistung, die der Verstorbene bis zum Tag seines Todes erworben hat, berechnet gemäss Artikel 17 FZG.
- ³ Die Anspruchsberechtigten des Kapitals sind, unabhängig vom Erbanspruch, die Person oder die Personen, die hauptsächlich Unterhaltsberechtigte des Versicherten oder des hinterbliebenen Partners gewesen sind, der mit dem Versicherten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gebildet und in ununterbrochener Weise mit dem Versicherten während mindestens fünf Jahren bis unmittelbar vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, insofern der Anspruchsberechtigte aber nicht verheiratet ist, keine verwandtschaftliche Beziehung im Sinne von Artikel 95 ZGB hat, keine Witwen- oder Witwerrente bezieht; oder die Person, die für den Unterhalt eines gemeinsamen oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Andernfalls verfällt das Kapital der Kasse.
- ⁴ Die Anspruchsberechtigten müssen durch den Versicherten zu Lebzeiten schriftlich bei der Kasse angemeldet werden. Der Versicherte kann die Anteile jedes Anspruchsberechtigten bestimmen; ohne diesbezügliche Mitteilung wird das Kapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 35 Austretender

- ¹ Der Versicherte, dessen Dienstverhältnis vor dem reglementarischen Altersjahr des vorzeitigen Ruhestands oder vor Eintreten eines Versicherungsfalls aufgelöst wird, tritt aus der Kasse aus. In dieser Eigenschaft hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Bestimmungen von Artikel 16 bleiben vorbehalten.
- ² Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 16 hat der Versicherte, dessen Dienstverhältnis zwischen dem reglementarischen Altersjahr des vorzeitigen Ruhestands und dem AHV-Referenzalter aufgelöst wird, Anspruch auf die Vorsorgeleistung, ausser wenn er einer anderen Vorsorgeeinrichtung beiträgt oder nachweist, dass er dies im Monat nach Kassenaustritt tun wird oder wenn er sich als Arbeitsloser anmeldet. Sollte in dieser Zeit ein Versicherungsfall eintreten, so werden die Vorsorgeleistungen beziehungsweise die Hinterbliebenen-Leistungen eines Rentners ausbezahlt.
- ³ Die Austrittsleistung wird ab dem Tag fällig, an dem der Versicherte aus der Kasse austritt. Von diesem Zeitpunkt an sind darauf Zinsen zu zahlen, die nach dem im BVG festgelegten Satz berechnet werden.
- ⁴ Der Austretende ist ab Auflösung des Dienstverhältnisses nicht mehr versichert. Er bleibt jedoch so lange gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert, bis er in eine neue Vorsorgeeinrichtung eingetreten ist, längstens jedoch während eines Monats nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
- ⁵ Der Arbeitgeber teilt der Kasse unverzüglich die Adresse des Versicherten mit, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist oder ob es sich um eine Entlassung handelt.

Artikel 36 Reglementarischer Betrag der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem akkumulierten Altersguthaben, jedoch mindestens der Austrittsleistung gemäss den Artikeln 17 und 18 FZG. Die in Artikel 17 vorgesehene Erhöhung um 4% wird in der Berechnung der Austrittsleistung eines Versicherten, der seine Versicherung im Sinne von Artikel 16 weiterführt, nicht berücksichtigt.
- ² Bei Unterdeckung werden die eventuellen Sanierungsbeiträge nicht berücksichtigt bei der Berechnung gemäss den Artikeln 15, 17 und 18 FZG. Das minimale Altersguthaben BVG ist garantiert.

Artikel 37 Überweisung der Austrittsleistung

- ¹ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Austrittsleistung an diese neue Einrichtung. Die Austrittsleistung, inklusive die Spareinlage für die vorzeitige Pensionierung, wird fällig, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Falls die Kasse die geschuldete Austrittsleistung nicht dreissig Tage nach Erhalt aller notwendigen Mitteilungen überweist, wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins fällig.
- ² Ist die Kasse verpflichtet, Invaliditäts- oder Todesfall-Leistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Leistung in dem Masse zurückzuerstatten, als dies erforderlich ist, um die Zahlung der Invaliditäts- oder Todesfall-Leistungen zu gewährleisten. Für den Fall ohne Rückerstattung werden diese folglich gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsregeln gekürzt.
- ³ Tritt der Versicherte in keine andere Vorsorgeeinrichtung ein, teilt er der Kasse mit, in welcher vom Gesetz vorgesehenen Form er seinen Vorsorgeschutz weiterführen will. Der Vorsorgeschutz kann durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto weitergeführt werden.
- ⁴ Bei ausbleibender Mitteilung überweist die Kasse frühestens sechs Monate, doch spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt den Zinsen an die Auffangeinrichtung BVG.

Artikel 38 Barauszahlung der Austrittsleistung

- ¹ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) er die Schweiz endgültig verlässt, im Rahmen der Abkommen über den freien Personenverkehr, die mit der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation und Liechtenstein abgeschlossen wurden;
 - b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist;
 - c) die Austrittsleistung niedriger ist als es die jährlichen Beiträge des Versicherten sind.
- ² Ist der Versicherte verheiratet, kann die Barauszahlung nur mit dem schriftlichen Einverständnis seines Ehegatten oder eingetragenen Partners erfolgen. Ist es nicht möglich, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, oder lehnen dies der Ehegatte oder eingetragene Partner ohne berechtigte Begründung ab, kann der Versicherte ans Gericht gelangen.
- ³ Der Versicherte hat Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag auf Barauszahlung rechtfertigen.

Artikel 39 Wohneigentumsförderung

- ¹ Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften kann der Versicherte den Vorbezug eines Teils oder der ganzen Austrittsleistung oder die Verpfändung seines Rechts auf diese Leistungen verlangen, um auf diese Weise Wohneigentum zum Eigenbedarf zu erwerben. Die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 4 bleiben vorbehalten.
- ² Die Grundsätze hinsichtlich der vorzeitigen Auszahlung und der Verpfändung sind im Reglement über «Wohneigentumsförderung» festgelegt.

Artikel 40 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Bei Scheidung wird die während der Dauer der Ehe, nämlich zwischen dem Heiratsdatum und demjenigen der Einleitung des Scheidungsverfahrens, erworbene Vorsorge auf der Grundlage eines definitiven und zur Ausführung bestimmten Entscheids eines Schweizer Gerichts geteilt. Die Leistungen werden entsprechend reduziert.
- ² Wenn ein aktiver oder invalider Versicherter, der noch nicht das reglementarische Pensionierungsalter erreicht hat, einen Teil seines Vorsorgeguthabens überweisen muss, so werden die erworbene Austrittsleistung, die Freizügigkeitsguthaben und die Vorbezüge für Wohneigentum, respektive die voraussichtliche Austrittsleistung (nämlich der Betrag, auf den der Invalide im Fall einer Aufhebung seiner Pension Anrecht hätte) geteilt. Es wird einzig der erworbene Anteil beim Einreichungsdatum des Scheidungsgesuchs des geschuldeten Betrags im Rahmen der Übergangsbestimmungen berücksichtigt. Die Einkäufe durch "Eigentum" werden abgezogen.
- ³ Wenn der Versicherte, der sein Vorsorgeguthaben teilen muss, Anrecht auf eine Alterspension hat, so wird die laufende Pension durch den Richter geteilt, der insbesondere der Ehedauer und des Vorsorgebedarfs eines jeden Ehegatten Rechnung trägt. Der Anteil der zugesprochenen Rente wird von der Pension abgezogen, die dem Pensionierten ausgerichtet wird, und in eine Leibrente umgewandelt entsprechend dem Alter und dem Geschlecht des geschiedenen Gatten zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Diese Rente wird dem geschiedenen Gatten ausbezahlt oder in seine berufliche Vorsorge überwiesen.

- 4 Der geschiedene Versicherte hat die Möglichkeit, einen Einkauf zu tätigen, um die Kürzung der Vorsorgeleistungen auszugleichen.

Artikel 41 Auswirkungen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung

Der Versicherte als Schuldner im Rahmen der Scheidung

- 1 Wenn die Vorsorgeguthaben eines aktiven Versicherten im Rahmen einer Scheidung geteilt werden müssen, wird das individuelle Altersguthaben des Interessierten in der Folge gekürzt. Der bestimmende Zeitpunkt für die Berechnung der Kürzung ist derjenige der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Die laufenden Invalidenpensionen und die Pensionen invalider Kinder werden nicht verändert.
- 2 Wenn ein Teil der Alterspension überwiesen werden muss, wird die durch den Richter festgelegte Summe der laufenden Rente belastet. Die Pensionen der Kinder von Rentnern werden nicht verändert. Der Teil der geschuldeten Pension wird am Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils in eine Leibrente umgewandelt, bevor sie dem geschiedenen Gatten des Versicherten überwiesen wird.
- 3 Wenn der geschiedene Gatte und Anspruchsberechtigte auf einen Teil der Rente im Sinne von Artikel 124a ZGB Anrecht auf eine Invalidenvollrente der IV hat oder wenn er das Mindestalter für einen vorzeitigen Rücktritt im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 BVV2 erreicht hat, gibt er der Kasse an, ob ihm die geschuldeten Beträge direkt auf sein Konto oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden sollen. Wenn der geschiedene Gatte und Begünstigte auf Teil der Rente im Sinne von Artikel 124a ZGB das ordentliche Pensionsalter im Sinne von Artikel 13 BVG erreicht hat, wird ihm die lebenslange Rente direkt überwiesen.
- 4 Wenn der aktive oder invalide Versicherte das Pensionierungsalter während des Scheidungsverfahrens erreicht, so wird der Teil der Austrittsleistung, die zu überweisen ist, und die Alterspension oder die Invalidenpension gemäss Artikel 19g FZV gekürzt; dabei findet die höchstmögliche Kürzung Anwendung.
- 5 Für den Überschuss sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.
- 6 Wenn der geschiedene Gatte und Anspruchsberechtigte eines Teils der lebenslangen Rente zustimmt, wird die Kasse anstatt der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalabfindung bezahlen und dies berechnet gemäss den technischen Grundlagen beim Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Der Versicherte als Gläubiger im Rahmen der Scheidung

- 7 Wenn ein Teil der Vorsorgeguthaben zu Gunsten eines aktiven Versicherten oder eines Invaliden, der noch nicht das AHV-Referenzalter erreicht hat, überwiesen werden muss, wird der Betrag der Austrittsleistung gutgeschrieben beziehungsweise der erwarteten Austrittsleistung des Interessierten. Dieser Betrag wird proportional aufgeteilt zwischen dem Mindestguthaben BVG und dem überobligatorischen Guthaben und dies in demselben Masse wie der Betrag bei der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Gatten abgehoben worden ist.
- 8 Wenn ein Versicherter im Rahmen der Scheidung Begünstigter eines Teils der Rente oder eines Kapitalbezugs ist und das Pensionierungsalter im Sinne der AHV erreicht hat, so wird ihm der Betrag, der ihm zugesprochen wird, direkt überwiesen; dieser Betrag kann nicht der Kasse bezahlt werden.
- 9 Die Anteile der Rente im Sinne von Artikel 124a ZGB, die einem Versicherten geschuldet werden, der Anspruchsberechtigter einer Invalidenvollrente der IV ist oder der das Mindestalter für eine vorzeitige Rente im Sinne von Artikel 1/Absatz 1 BVV2 erreicht hat, können, falls der Versicherte nicht verlangt hat, dass diese ihm direkt ausbezahlt werden, an die Kasse überwiesen werden und dies bis zum Tag, an dem er faktisch in Rente geht, spätestens jedoch bis zum Tag des AHV-Eintrittsalters; die diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzungen der Leistungseinkäufe sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 42 Fälligkeit der Beträge

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die Gesamtheit der Beiträge. Der Arbeitgeber zieht die von den Versicherten zu bezahlenden Beiträge vom Gehalt ab.
- 2 Die Beiträge für die Weiterführung der Vorsorge im Sinn von Artikel 16 sind vom Versicherten selbst zu bezahlen.
- 3 Die Beiträge sind an jedem Monatsende fällig.

Artikel 43 Nachweis der Leistungen

- 1 Die Kasse kann von jedem potenziell Anspruchsberechtigten, Anspruchsberechtigten oder Austretenden sämtliche Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch oder dessen Auszahlungsart rechtfertigen.

Artikel 44 Fälligkeit der geschuldeten Leistungen

- ¹ Die Renten werden monatlich jeweils zu Monatsbeginn ausbezahlt. Kapital wird bei Fälligkeit ausbezahlt, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten und die Zahlungsadresse mit Sicherheit bekannt sind. Die Anteile von lebenslangen Renten, die im Rahmen einer Scheidung geschuldet werden und die an eine Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen, werden jährlich ausbezahlt, und dies spätestens am 15. Dezember.

Artikel 45 Unrechtmässig bezogene Leistungen

- ¹ Die Kasse verlangt unrechtmässig bezogene Leistungen zurück. Die Rückerstattung kann aber nicht verlangt werden, wenn der Anspruchsberechtigte gutgläubig gehandelt hat, und er dadurch in eine schwierige Lage versetzt würde.
- ² Erfährt die Kasse bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dass ein Versicherter ungerechtfertigte Leistungen bezieht, kann sie die Organe der betreffenden Sozialversicherungen informieren.
- ³ Entdeckt sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dass eine Person Leistungen zu Unrecht bezogen hat, ist sie befugt, die Organe der betreffenden Sozialversicherung sowie jene der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu benachrichtigen.

Artikel 46 Anpassung an Teuerung

- ¹ Die Hinterbliebenenrenten und Invalidenrenten gemäss BVG-Minimum, die seit über drei Jahren laufen, werden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften des Bundesrates der Teuerung angepasst.

Artikel 47 Aussergewöhnliche Anpassungen

- ¹ Auf Entscheid des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse können die Hinterbliebenenrenten und die Invalidenrenten, die nicht der obligatorischen Teuerungsanpassung gemäss dem vorangehenden Artikel unterliegen, sowie Altersrenten an die Teuerung angepasst werden.
- ² Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse kann der Vorstand eine ausserordentliche Anpassung der Leistungen in der Form von einmaligen Zahlungen beschliessen.
- ³ Der Vorstand entscheidet jährlich über den Grundsatz und die Bemessung einer möglichen Anpassung der laufenden Renten.

Artikel 48 Kürzung, Entzug oder Verweigerung

- ¹ Die Kasse kürzt die Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen in dem Masse, als sie zusammen mit anderen Leistungen eines ähnlichen Typs und mit ähnlichem Ziel sowie mit anderen Einkünften, die zu berücksichtigen sind, 90% des Gehalts überschreiten, von dem man annehmen kann, dass der Interessierte darauf verzichten muss. Die Kasse berücksichtigt namentlich:
 - a) die Hinterbliebenen- und Todesfall-Leistungen, die dem Anspruchsberechtigten von anderen Sozialversicherungen und schweizerischen oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen überwiesen werden aufgrund des Schadensereignisses, die Kapitalleistungen werden zu ihrem Rentenwert berücksichtigt;
 - b) die Taggelder, die von obligatorischen Versicherungen ausbezahlt werden;
 - c) die Taggelder, die von nichtobligatorischen Versicherungen bezahlt werden, wenn letztere mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - d) wenn der Versicherte Anspruchsberechtigter einer Invalidenrente ist: das Einkommen, das aus einer Erwerbstätigkeit stammt, sowie das Einkommen oder Ersatzeinkommen, das der Versicherte in zumutbarer Weise noch erzielen könnte.
- ² Das Einkommen, von dem man annehmen kann, dass es der Versicherte entbehren muss, entspricht dem Einkommen durch eine Erwerbstätigkeit oder dem Erwerbserstatzeinkommen, das der Versicherte beziehen würde, wenn das Schadensereignis nicht eingetreten wäre.
- ³ Die Hilflosenentschädigungen, die Integritätsentschädigungen, die einmaligen Entschädigungen, die Assistenzbeiträge und anderen ähnlichen Leistungen sowie das während einer Massnahme zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielte Zusatzeinkommen werden nicht berücksichtigt.
- ⁴ Die Leistungen für den überlebenden Ehegatten und jene für die Waisen werden zusammengezählt.

- ⁵ Der Anspruchsberechtigte ist angehalten, die Kasse über alle Leistungen und alle Einkünfte zu orientieren, die zu berücksichtigen sind.
- ⁶ Die Kasse kann jederzeit die Bedingungen und das Ausmass der Berücksichtigung der Leistungen von Dritten noch einmal überprüfen, um ihre Leistungen anzupassen, falls sich die Situation weitgehend verändert.
- ⁷ Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, werden sie alle in demselben Verhältnis gekürzt.
- ⁸ Unter Berufung auf das ATSG, das UVG oder das MVG ist die Kasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, weil der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall selbst verschuldet hat.
- ⁹ Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil der Tod oder die Invalidität des Versicherten durch schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten herbeigeführt wurden oder weil der Versicherte sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kürzt die Kasse ihre Leistungen im gleichen Verhältnis.

Artikel 49 Übertragung von Rechten

- ¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Kasse ab Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und anderen Anspruchsberechtigten ein.
- ² Für die weitergehende Vorsorge verlangt die Kasse von demjenigen, der Hinterbliebenenleistungen oder Leistungen bei Invalidität fordert, dass er ihr die Rechte gegenüber dem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, abtritt bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen, die sie ihm schuldet.
- ³ Die Kasse hat das Recht, die Leistungen so lange auszusetzen, als die verlangte Abtretung nicht erfolgt ist.

Artikel 50 Übertragung und Pfändung

- ¹ Der Anspruch auf Leistungen kann vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch übertragen werden.
- ² Ausgenommen ist die Verpfändung des Anspruchs auf Austrittsleistung zum Erwerb von Wohneigentum durch den Versicherten gemäss Reglement über Wohneigentumsförderung.
- ³ Jedes Rechtsgeschäft, das im Widerspruch zu den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 steht, ist nichtig.

Artikel 51 Verrechnung und Verjährung

- ¹ Die Pensionskasse kann eine Forderung gegenüber einem Anspruchsberechtigten mit der zu erbringenden Leistung verrechnen, wenn diese Forderung auf Ansprüchen und Verpflichtungen beruht, die in den Statuten oder im vorliegenden Reglement festgelegt sind.
- ² Forderungen, die sich auf periodische Beiträge und Leistungen beziehen, verjähren nach fünf Jahren, die anderen nach zehn Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
- ³ Der Anspruch auf Leistungen verjährt nicht, wenn der Versicherte beim Eintritt des Vorsorgefalls die Kasse nicht verlassen hat.

Artikel 52 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten über einen Entscheid der Kasse bezüglich der Anwendung der Bundesgesetzgebung oder der statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen können der Versicherte, der Arbeitgeber, die Kasse oder jeder andere Anspruchsberechtigte beim Kantonsgericht Klage einreichen.

Artikel 53 BVG-Minimalleistungen

- ¹ Die Kasse garantiert die Minimalleistungen gemäss BVG.
- ² Die Kasse führt die BVG-Alterskonten gemäss diesem Gesetz.

Artikel 54 Information der Versicherten

- ¹ Einmal jährlich wird für jeden Versicherten ein Vorsorgeausweis ausgestellt und ihm abgegeben. Dieser Ausweis gibt insbesondere Auskunft über den Betrag der Austrittsleistung und der übrigen versicherten Leistungen, über das versicherte Gehalt, das Altersguthaben und den Beitrag (Zinssatz und Betrag). Informationen zur Organisation und zur Finanzierung der Kasse sowie über die Vorstandsmitglieder werden getrennt abgegeben.
- ² Auf Anfrage übermittelt die Kasse den Versicherten, Rentnern und Invaliden ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Letzterer enthält insbesondere Informationen über die Rendite des Vermögens der Kasse, die Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos, eventuelle Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen, die Verwaltungskosten, die Berechnungsgrundsätze für den versicherungstechnischen Reservefonds, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve, den Finanzierungsgrad und den Deckungsgrad.
- ³ Die Kasse informiert die aktiven Versicherten, die Rentner und die Invaliden über jede Abänderung des vorliegenden Reglements.
- ⁴ Auf Anfrage teilt die Kasse den Versicherten den für die Wohneigentumsförderung verfügbaren Betrag und die Leistungskürzungen bei einer eventuellen vorzeitigen Auszahlung mit.
- ⁵ Bei Gegensätzlichkeiten zwischen der Information und dem vorliegenden Reglement ist letzteres massgebend.

Artikel 55 Sanierungsmassnahmen

- ¹ Stellt der Experte für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung fest, und zwar so, dass der Deckungsgrad der Kasse sich unter dem ursprünglichen Deckungsgrad befindet, ergreift der Vorstand die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zur Gesundung der Finanzlage der Kasse. Er kann namentlich die folgenden Massnahmen beschliessen:
 - a) Kürzung oder Aufhebung des gutgeschriebenen Zinses auf das überobligatorische Altersguthaben;
 - b) Im Rahmen der Wohneigentumsförderung Beschränkung des Vorbezugs in zeitlicher Hinsicht oder Beschränkung des Betrags oder Ablehnung jeglichen Vorbezugs, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet wird;
 - c) Aufhebung der Anpassung an die Teuerung von laufenden Hinterbliebenenrenten oder Invalidenrenten hinsichtlich des überobligatorischen Teils;
 - d) Festlegung von Zinssätzen unterhalb des gesetzlichen minimalen Zinssatzes für das Altersguthaben BVG; in diesem Falle sind diese Zinssätze anwendbar für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 4 FZG;
 - e) Abbuchung von Sanierungsbeiträgen bei den Anspruchsberechtigten auf Renten durch Ausgleichung mit den laufenden Renten; diese Beiträge können nur auf jenen Teil der laufenden Rente erhoben werden, der sich während den zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme aus Erhöhungen ergeben hat, die nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen vorgeschrieben waren; sie können nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden; der bei Entstehung des Rentenanspruchs festgelegte Betrag der Renten bleibt stets garantiert.
- ² Eine Erhebung von Sanierungsbeiträgen beim Arbeitgeber und den Versicherten bleibt vorbehalten, liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Vorstands. Ein Sanierungsbeitrag kann ebenfalls bei Versicherten erhoben werden, die ihre Vorsorge im Sinn von Artikel 16 beibehalten haben; in diesem Fall ist einzig der «versicherte» Teil geschuldet.
- ³ Der Vorstand orientiert die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Pensionierten über die Ursachen der Unterdeckung und über die ergriffenen Sanierungsmassnahmen.
- ⁴ Wenn die vom Vorstand im Sinne von Absatz 1 beschlossenen Sanierungsmassnahmen nicht genügen, um die Finanzlage in angemessener Frist wieder in den Griff zu bekommen, informiert der Vorstand die Aufsichtsbehörde, den Gemeinderat und den Generalrat.

Artikel 56 Übergangsbestimmungen

Übergangsmassnahmen

- ¹ Das Altersguthaben jedes aktiven Versicherten, der beim Planwechsel Mitglied der Pensionskasse ist, wird durch die reglementarische Freizügigkeitsleistung zu diesem Zeitpunkt gemäss dem alten Plan bestimmt.

- ² Um die Auswirkung des Planwechsels zu reduzieren, sind Massnahmen zur Minderung von Leistungskürzungen vorgesehen für die Versicherten, die am 1. Januar 2019 bereits der Kasse angeschlossen sind. Das Anrecht auf diese Massnahmen wird durch das Dienstalter beim Arbeitgeber erworben, der der Kasse angeschlossen ist; es wird anteilmässig beim Planwechsel berechnet, nämlich zu 10% pro vollem Arbeitsjahr; dieses Anrecht kann 100% nicht übersteigen.
- ³ Der auszugleichende Betrag besteht im Wert des erworbenen Kapitals im AHV-Alter – zum technischen Zinssatz aktualisiert – , um die ganze Differenz oder einen Teil der Differenz zwischen der voraussichtlichen Rente gemäss altem Plan und dem neuen Plan auszugleichen, berechnet beim Planwechsel, unter der Annahme der Beibehaltung bis zum AHV-Alter des Gehalts und des für 2020 vorgesehenen Beschäftigungsgrads - ohne Berücksichtigung allfälliger zeitlich begrenzter Veränderungen – sowie eines jährlichen gutgeschriebenen Zinssatzes von 2% auf das Altersguthaben.
- ⁴ Es gibt drei Massnahmen zur Milderung von Leistungskürzungen, nämlich: 1) eine Ausgleichsmassnahme für die 45-jährigen und älteren Mitarbeiter; 2) eine Übergangsmassnahme für die Mitarbeiter, die vor der Pensionierung stehen; 3) eine Mindestwertmassnahme, welche die angeschlossenen Arbeitgeber frei wählen können. Sie sind in dieser Reihenfolge anwendbar.

1) Ausgleichsmassnahme

Die Versicherten, die beim Planwechsel 45-jährig und älter sind, kommen in den Genuss einer Massnahme, die zum Ziel hat, den Rückgang der voraussichtlichen Rente im AHV-Alter um ein Drittel zu reduzieren.

Vor dem 45. Lebensjahr geht diese Massnahme linear bis 0 zurück in 3 Jahren und 4 Monaten.

Diese Massnahme geht zu Lasten der Arbeitgeber, die für ihre Arbeitnehmer der Kasse angeschlossen sind.

2) Übergangsmassnahme

Zusätzlich zur Ausgleichsmassnahme kommen die Versicherten, die 63-jährig und älter sind, beim Planwechsel in den Genuss einer Massnahme, die auf die vollständige Dämpfung des voraussichtlichen Rentenrückgangs im AHV-Alter abzielt.

Vor dem 63. Lebensjahr geht diese Massnahme linear bis 0 zurück in 6 Jahren und 8 Monaten.

Diese Massnahme wird von der Kasse übernommen.

3) Mindestwertmassnahme

Die Arbeitgeber können diese Massnahme, die sie selbst finanzieren, nach eigenem Gutdünken anwenden.

Die Massnahme zielt darauf ab, den voraussichtlichen Rentenrückgang im AHV-Alter auf einen Mindestwert einzuschränken, der für alle Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers gilt.

- ⁵ Die oben genannten Dämpfungsmassnahmen werden nur anlässlich der Pensionierung oder beim Auftreten eines Versicherungsfalls (Tod oder Invalidität) ergriffen. Tritt ein Versicherter aus der Kasse aus, so hat er Anrecht auf ein Kapital in Bezug auf diese Massnahmen. Dieses Anrecht erwirbt sich anteilmässig für die Dauer, während der der Versicherte der Kasse angehört hat und dies zu 10% pro volles Jahr ab dem Datum des Planwechsels; dieses Anrecht kann 100% nicht übersteigen.

Fall einer Arbeitsunfähigkeit während des Primatwechsels

- ⁶ Das allfällige Anrecht auf Invaliditätsleistungen der Versicherten beim Primatwechsel wird auf der Grundlage des Reglements bestimmt, das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Anrechts auf Invaliditätsleistungen in Kraft ist.

Artikel 57 Übergangsbestimmungen infolge der Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)

a) Anpassung der laufenden Renten für Empfänger unter 55 Jahren

- ¹ Für die Bezüger, deren Rentenberechtigung vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 55 Jahre alt waren, ändert sich der Rentenanteil nicht, solange sich ihr Invaliditätsgrad nicht um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Anpassung wird auf der Grundlage eines von der IV erlassenen Anpassungsbeschlusses im Rahmen der 1. Säule erfolgen.
- ² Der Rentenanteil bleibt ebenfalls unverändert nach einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des vorherigen Absatzes, wenn die Anwendung von Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades zu einer Rentenkürzung oder bei einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades zu einer Rentenerhöhung führen würde.

- ³ Für die Bezüger, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also vor dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 30 Jahre alt waren, gilt die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements ab der Überprüfung des Rentenanspruchs durch die IV, aber spätestens 10 Jahre nach dem genannten Inkrafttreten. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Anpassungsentscheids der IV-Stelle im Rahmen der 1. Säule. Bei einer Senkung des Rentenbetrages verglichen mit der bisher ausbezahlten Rente wird der bisherige Betrag weiterhin ausgerichtet, solange der Invaliditätsgrad sich nicht um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- ⁴ Die Anwendung vom Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements wird während der provisorischen Weiterführung der Versicherung im Sinn von Artikel 26a BVG aufgeschoben.
- b) Befreiung von der laufenden Rentenanpassung für Empfänger, die mindestens 55 Jahre alt sind.
- ⁵ Für Bezüger, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt mindestens 55 Jahre alt waren, bleibt das bisherige Recht anwendbar

Artikel 57 Reglementsänderung

- ¹ Der Vorstand kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern.
- ² Die erworbenen Ansprüche sind gewahrt.
- ³ Jede Änderung des vorliegenden Reglements wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Artikel 58 Auslegung

- ¹ Alle im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden dem Vorstand unterbreitet. Dieser wird seine Entscheide gemäss dem Sinn und Geist der gesetzlichen Bestimmungen sowie der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen fällen, die in Kraft sind.
- ² Bei Übersetzung des vorliegenden Reglements in andere Sprachen ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 59 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Es hebt das allgemeine Reglement vom 1. Januar 2022 auf und ersetzt es.
- ³ Das vorliegende Reglement ist allen Versicherten zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Das Reglement wurde vom Vorstand der Kasse per 29. November 2023 angenommen.

Im Namen des Vorstandes

Präsident

Vize-Präsidentin

Thierry Steiert

Esther Jordan

Vorsorgepläne zur Auswahl (in % des versicherten Gehalts)

Pläne	Basis	Plus	Maxi
Altersbeiträge (ab 25 Jahren)	23%	23%	23%
- Anteil Arbeitgeber	14%	14%	14%
- Anteil Arbeitnehmer	9%	9%	9%
Beiträge Risiken und Unkosten	3%	3.5%	4%
- Anteil Arbeitgeber	2%	2%	2%
- Anteil Arbeitnehmer	1%	1.5%	2%
Gesamtbeitrag	26%	26.5%	27%
Risikoleistung in % des versicherten Gehalts	40%	50%	60%

Der Planwechsel ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung der Kasse möglich, die spätestens am 30. September für das nächste Jahr erfolgen muss. Diese Entscheidung ist für mindestens zwei Jahre gültig.

Der Versicherte, der um Beitritt zu einem Plan ersucht, der mehr Risiken abdeckt, muss ausserdem seinen guten Gesundheitszustand bescheinigen.

Tabelle der Einkäufe und Einkäufe für eine vorzeitige Rente (in % des versicherten Gehalts)

Alter BVG	Vorfinanzierung vorzeitige Rente		Tabelle Einkäufe	
	Mann	Frau	Mann	Frau
18	0%	0%	0%	0%
19	0%	0%	0%	0%
20	0%	0%	0%	0%
21	0%	0%	0%	0%
22	0%	0%	0%	0%
23	0%	0%	0%	0%
24	0%	0%	0%	0%
25	144%	114%	23%	23%
26	147%	117%	46%	46%
27	152%	121%	70%	70%
28	156%	124%	94%	94%
29	160%	127%	119%	119%
30	164%	131%	143%	143%
31	169%	134%	168%	168%
32	174%	138%	194%	194%
33	178%	142%	220%	220%
34	183%	146%	246%	246%
35	188%	150%	273%	273%
36	193%	154%	300%	300%
37	199%	158%	327%	327%
38	204%	162%	355%	355%
39	210%	167%	384%	384%
40	216%	171%	412%	412%
41	222%	176%	442%	442%
42	228%	181%	471%	471%
43	234%	186%	501%	501%
44	240%	191%	532%	532%
45	247%	196%	563%	563%
46	254%	202%	594%	594%
47	261%	207%	626%	626%
48	268%	213%	659%	659%
49	275%	219%	691%	691%
50	283%	225%	725%	725%
51	291%	231%	759%	759%
52	299%	237%	793%	793%
53	307%	244%	828%	828%
54	315%	251%	863%	863%
55	324%	258%	899%	899%
56	333%	265%	936%	936%
57	342%	272%	973%	973%
58	351%	279%	1010%	1010%
59	361%	287%	1049%	1049%
60	371%	295%	1087%	1087%
61	298%	223%	1127%	1127%
62	226%	149%	1167%	1167%
63	152%	76%	1207%	1207%
64	77%	0%	1248%	1248%
65	0%	0%	1290%	1290%

Umwandlungssatz (in % des angesparten Altersguthabens)

Alter	Umwandlungssatz
60	5.05%
61	5.20%
62	5.35%
63	5.50%
64	5.65%
65	5.80%
66	5.95%
67	6.10%
68	6.25%
69	6.40%
70	6.55%

Rückerstattung des AHV-Vorbezugs (in % des jährlichen Betrags des AHV-Vorbezugs)

Beginn Alter	Rückerstattungsfaktor	
	Mann	Frau
60	23.56%	24.34%
61	19.55%	20.23%
62	15.23%	15.78%
63	10.56%	10.96%
64	5.5%	5.72%